Preußische Gesetzsammlung

Nr. 38.

(Nr. 11086.) Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Bezeichnung der mit der Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes bei den Staatseisenbahnen betrauten Dienststellen. Vom 23. November 1910.

Auf den Bericht vom 10. November d. J. erkläre Ich Mich in Abänderung der durch Meinen Erlaß vom 15. Dezember 1894 genehmigten Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen (Gesetzsamml. 1895 S. 11) damit einverstanden, daß die mit der Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes bei den Staatseisenbahnen betrauten, mit Eisenbahn-Betriebsinspektion usw. bezeichneten Dienststellen hinfort die Bezeichnung „Eisenbahnbetriebsamt, Eisenbahnmaschinenamt, Eisenbahnwerkstättenamt, Eisenbahnverkehrsamt, Eisenbahnbetriebsnebenamt usw." führen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 23. November 1910.

Wilhelm.

v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 11087.) Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Bezeichnung der mit der Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes bei den Staatseisenbahnen betrauten Dienststellen (Eisenbahn-Betriebsinspektionen usw.). Vom 26. November 1910.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. November d. J. bestimme ich, daß die mit der Ausführung und Überwachung des örtlichen Dienstes bei den Staatseisenbahnen betrauten Dienststellen (Eisenbahn-Betriebsinspektionen usw.)

Ausgegeben zu Berlin den 29. November 1910.

von jetzt ab die Bezeichnung „Eisenbahnbetriebsamt, Eisenbahnmaschinenamt, Eisenbahnwerkstättenamt, Eisenbahnverkehrsamt, Eisenbahnbetriebsnebenamt, Eisenbahnmaschinennebenamt und Eisenbahnwerkstättennebenamt" zu führen haben.

Berlin, den 26. November 1910.

v. Breitenbach.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1910, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Landschaft der Provinz Sachsen am 19. Mai 1910 beschlossenen Änderungen und Zusätze zu den §§ 3 und 4 des Statuts der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 43 S. 463, ausgegeben am 29. Oktober 1910,
   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 43 S. 333, ausgegeben am 29. Oktober 1910, und
   der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 45 S. 233, ausgegeben am 5. November 1910;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 15. September 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Oederstedt im Mansfelder Seekreise behufs Erwerbung der für die Wassergewinnungsstelle ihrer zentralen Wasserversorgungsanlage in Anspruch genommenen Parzellen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 44 S. 345, ausgegeben am 5. November 1910;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 21. September 1910, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des ordentlichen 49. Generallandtags der Ostpreußischen Landschaft über Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt, des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft und des VII. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 42 S. 449, ausgegeben am 20. Oktober 1910,
   der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 43 S. 421, ausgegeben am 26. Oktober 1910,
   der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 42 S. 413, ausgegeben am 20. Oktober 1910, und
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 43 S. 521, ausgegeben am 27. Oktober 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.